

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 44 (1997)
Heft: 9

Artikel: Abteilung Bauliche Massnahmen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

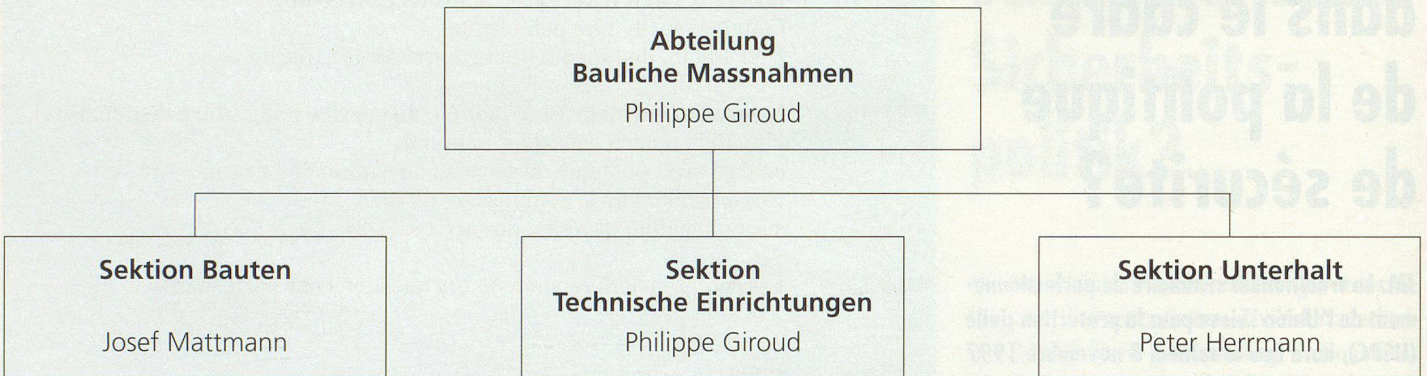
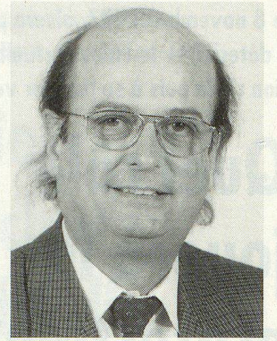
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Grundlagen sind steinhart, es wurde betoniert!

Abteilung Bauliche Massnahmen

Abteilungschef a.i.

Philippe Giroud
Jahrgang 1949
Maschinen-Ingenieur ETHL
Seit 1985 im Bundesamt
für Zivilschutz



BZS. Die Vorstellung des Bundesamtes für Zivilschutz BZS geht weiter: Heute präsentieren wir Ihnen die Abteilung 3 (A3) «Bauliche Massnahmen». Mit zurzeit 23 Mitarbeitenden in drei Sektionen ist diese Abteilung eine der kleinsten im Bundesamt für Zivilschutz. Sie hat – trotz immer knapper werdender Finanzmittel – entscheidend dazu beigetragen, dass in den letzten 30 Jahren 90 Prozent des Sollbestandes an Schutzräumen und Anlagen in unserem Land erstellt werden konnten. Anhand der Grafik «Lebenszyklus eines Schutzbaus» wird uns die Abteilung 3 des BZS ihre Tätigkeiten vorstellen.

Lange Zeit waren die wesentlichen Tätigkeiten der A3 (bzw. deren Vorgängerorganisation) synonym mit den vier Begriffen: Vorprojekt, definitives Projekt (auch Subventionsgesuch genannt), Abnahme und Abrechnung. So «nebenbei» wurden auch noch einige Pflicht-Schutzräume und Anlagen kontrolliert und bei den Herstellern Schutzraumabschlüsse abgenommen. Heute hingegen hören unsere Tätigkeiten nicht mehr bei der Abrechnung auf; sie fangen bereits vor der Entstehung eines Schutzbaus, genauer gesagt mit der Bedarfsabklärung (zusammen mit der Abteilung Konzeption und Organisation A1,

siehe «Zivilschutz» 6/97) an und enden mit dessen Aufhebung.

Als Leser dieser Zeitschrift sind Sie sicherlich mit dem Bauprozess eines Schutzraumes oder einer Anlage (in der Grafik als «Bauprojekt neu» bezeichnet) vertraut. Lassen Sie uns deshalb diese Phase überspringen. Ist ein Schutzbau einmal erstellt, ist der Eigentümer (mehrheitlich Private und Gemeinden) durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen verpflichtet, die Werterhaltung und den Betrieb sicherzustellen. Sich zu vergewissern, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird, ist bezüglich der Pflicht-Schutzräume Aufgabe der Gemeinden. Was die Anlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes betrifft, ist es Aufgabe der Kantone. Die dazu erforderlichen Kontrollen (PSK: periodische Schutzraumkontrolle bzw. PAK: periodische Anlagekontrolle) werden mit Hilfe der von der A3 zusammen mit Vertretern der für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone erarbeiteten Wegleitungen und Checklisten durchgeführt. Die PSK und die PAK sind Mittel zur Bestimmung von Werterhaltungsmassnahmen. Grundlage für den Unterhalt sind die «Technischen Weisungen für den Unterhalt der Zivilschutzanlagen (TWU)», welche zurzeit in der A3 überarbeitet werden. Anzustreben ist, dass in jeder Anlage anlagebezogene Checklisten (Unterhaltschecklisten UCL) für die verschiedenen Unter-

haltsintervalle erstellt werden. Der Unterhalt ist eine Werterhaltungsmassnahme.

Der Betrieb der technischen Einrichtungen einer Anlage wird geregelt durch das ebenfalls an jede einzelne Anlage anzupassende «Handbuch für den technischen Betrieb» (HBTB). Mit seinen Massnahmenlisten für Bereitstellung, Inbetriebnahme und besondere Ereignisse dient es der Gruppe Technischer Betrieb, das heisst den Anlagewarten, bei der Umsetzung taktischer Anordnungen in technische Massnahmen. Die Ausbildung der Anlagewarte ist eine weitere Aufgabe der Kantone und basiert auf von der A3 in Zusammenarbeit mit der Abteilung Ausbildung A2 (siehe «Zivilschutz» 7-8/97) erstellten Unterlagen. Mit den obenerwähnten TWU, mit den UCL und dem HBTB als Grundlagen sind gegenwärtig neue Ausbildungsunterlagen in Bearbeitung.

Vor dem Inkrafttreten der «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraum TWP 1966» (abgelöst durch die TWP 1984), den «Technischen Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes TWO 1977» und den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume TWS 1982» wurden die Schutzbauten nach den verschiedensten Weisungen und Einsichten erstellt. Um nun eine Beurteilung dieser Schutzbauten bezüglich Schutz und Funktion im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung im

Hinblick auf den Sollausbau zu ermöglichen, wurden Mindestanforderungen an die Funktion und/oder den Schutz gegen neue oder erhöhte Gefährdungen formuliert. Anhand dieser in den «Weisungen betreffend die qualitative Einstufung bestehender Schutzbauten» definierten Mindestanforderungen beurteilen die Kantone (mit Beizug der A3, wo dies erwünscht oder notwendig ist) die Schutzbauten. Beurteilt werden die Schutzhülle (Druck- und Strahlenschutz), die Funktion (Raumprogramm, Flächen) und die Infrastruktur (technische Einrichtungen). Die qualitative Einstufung (QE) ist ein Mittel für die Bestimmung von Werterhaltungsmassnahmen und ist eine Hilfe sowohl bei der ZUPLA als auch bei der Steuerung des Baus von Schutzräumen und Anlagen. Baugesuche für die Erstellung öffentlicher Schutzbauten dürfen nur nach durchgeführter qualitativer Einstufung der in der betreffenden Gemeinde bestehenden Schutzbauten eingereicht werden. Resultat der QE ist die Einstufung der Schutzbauten in die drei Qualitätsstufen vollwertig (Stufe A), erneuerbar (Stufe B) und nicht erneuerbar (Stufe C).

Je nach Einstufung sind folgende Vorgehen möglich:

Schutzbauten der Stufe A:

«Normaler Alltag»: Unterhalt, Kontrollen und Betrieb werden nach der Norm weitergeführt.

Schutzbauten der Stufe B:

Unterhalt, Kontrollen und Betrieb werden angepasst, wo möglich reduziert. Die öffentlichen Schutzbauten, vor allem die Anlagen der Organisation, sollten in den nächsten Jahren einer Erneuerung gemäss den «Technischen Weisungen für die Erneuerung von Schutzbauten» (TWE 1994 Schutzräume, TWE 1997 Anlagen ab November 1997 erhältlich) unterzogen werden. Dazu sind TWE-Projekte, für entweder die gleiche Funktion oder eine Umnutzung von zum Beispiel einer SanHist in einen SanPo, zu erstellen. Eine Erneuerung ist eine echte Werterhaltungsmassnahme.

Schutzbauten der Stufe C:

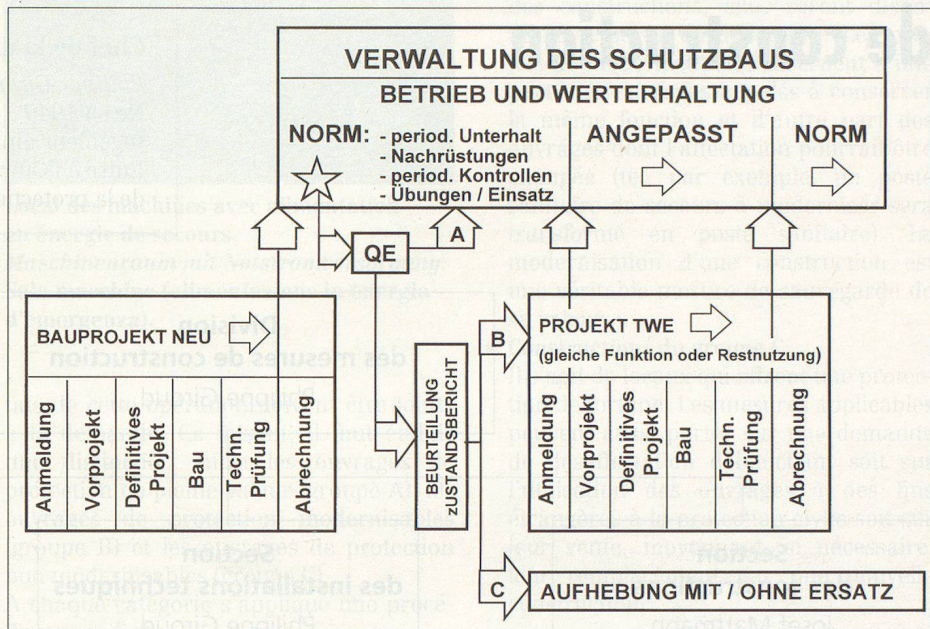
Schutzbauten mit Behelfsschutz. Stellen eines Antrags auf Aufhebung, Nutzung für zivilschutzfremde Zwecke oder Liquidation, wenn erforderlich Ersatz durch einen neuen Schutzbau.

Steuerung des Schutzraumbaus

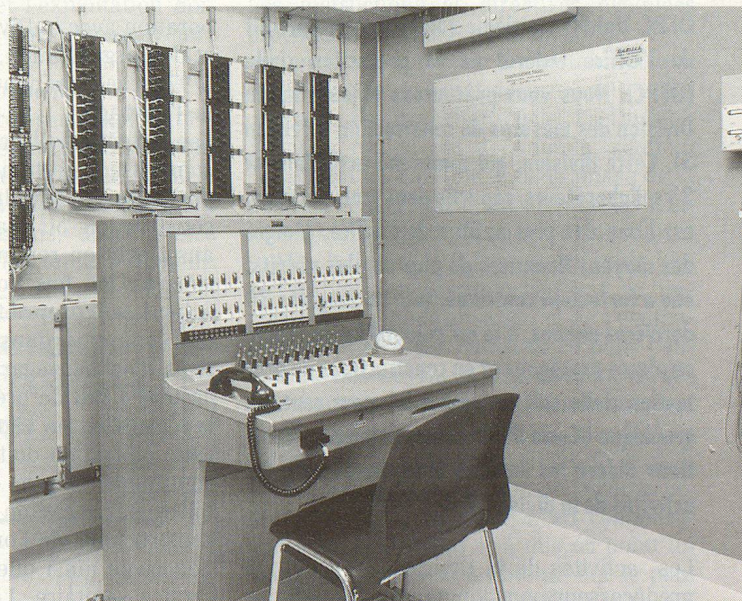
Mit all den erwähnten Weisungen und Richtlinien hat die Abteilung 3 die massgebenden Unterlagen sowohl für den Bau als auch für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzbauten erarbeitet und ist bereit, wo erforderlich, die Kantone bei

deren Umsetzung zu unterstützen. Auch schafft die A3 mit dem Verfassen von Zustandsberichten, mit Erneuerungsvorschlägen und Grobkostenschätzungen für alle Erneuerungsvorhaben für die Kantone

platzüberangebote abzubauen. Mit dem Wissen, dass noch bestehende Lücken im Schutzbau zu schliessen sind, verlagert die A3 ihre Tätigkeiten immer mehr in Richtung Werterhaltung und Betrieb. Um



Lebenszyklus eines Schutzbaus.



Telefonzentralen.
Central téléphonique.
Locale della centrale telefonica.

und Gemeinden Vorgaben, die es erlauben, in den nächsten Jahren alle dafür vorgesehenen Schutzbauten zu erneuern. Gemeinsam mit der A1 haben wir mit den «Weisungen des BZS über die Steuerung des Schutzraumbaus» vom 8. August 1996 ein Instrument erarbeitet, welches es ermöglicht, Gebiete mit einem Schutzplatzdefizit zu ermitteln, um bestehende Lücken gezielt schliessen zu können, eine Überproduktion von Schutzplätzen zu vermeiden und allfällig vorhandene Schutz-

all diese Tätigkeiten weiterhin glaubhaft erscheinen zu lassen, bedarf es aber des optimalen Einsatzes aller Mittel und Massnahmen und der Zusammenarbeit aller Beteiligten, der privaten Eigentümer, der Gemeinden, der Kantone und des Bundes. Nur wenn alle am selben Strick und möglichst in dieselbe Richtung ziehen, können zukünftige Bauvorhaben und Werterhaltungsmassnahmen verwirklicht werden. ▣